

I. Jahresbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag ist jährlich am 01. Februar für das laufende Geschäftsjahr fällig. Zu diesem Termin wird der Beitrag vom Konto des Mitgliedes abgebucht bzw. ist der Beitrag zu überweisen.
2. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Juli eines Jahres, so ist für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
3. Im Gründungsjahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Jahresbeitrag jedes Mitgliedes setzt sich aus dem Jahresbeitrag des ASV und dem Jahresbeitrag der Tennisabteilung zusammen.
Die Beiträge werden getrennt kassiert. Der Beitrag des ASV durch die Hauptkasse des ASV, der der Tennisabteilung durch den/die Kassier(er)in der Tennisabteilung.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie sind auch von den Pflichtarbeitsstunden befreit.

II. Umlagen

1. Zur Bewältigung besonderer Aufgaben, die den Verein außergewöhnlich belasten (z.B. Platzbau, Umbauten u. ä.) kann die Abteilungsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschliessen, von den Mitgliedern eine besondere Umlage zu erheben; von der Abteilungsversammlung beschlossene Umlagen werden automatisch Bestandteil der Beitrags- und Gebührenordnung und sind für jedes Mitglied verbindlich. Die Umlagen sind zu den vom Vorstand festgesetzten Terminen zu entrichten.
2. Der Vorstand und der Abteilungsausschuss beschließen ggf., dass statt Umlagen auch Sachleistungen erbracht werden können.
3. Neu eintretende Mitglieder sind zur Leistung der vollen Umlage verpflichtet.
4. Soweit für die Mitglieder der Mitgliedsgruppen 2 - 3 ein ermäßigter Umlagesatz gilt, entfällt diese Ermäßigung vom Zeitpunkt des Wegfalls der Beitragsermäßigung. Diese Mitglieder sind mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für den ermäßigten Umlagesatz zur Nachentrichtung des Differenzbetrages bis zur vollen Umlage verpflichtet.

III. Zahlungsverzug

1. Können die fälligen Beiträge aus Verschulden des Mitglieds nicht termingerecht abgebucht werden, so gehen eventuelle Mahnkosten zu Lasten des Mitglieds.
2. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird nach erfolgloser Zahlungserinnerung ein Zuschlag von 2.5 € je Monat erhoben.
3. Gegen Mitglieder, die mit Beiträgen, Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise im Verzug sind, kann der Vorstand bis zur vollen Begleichung der Schuld auch Platzsperre verhängen. Grundsätzlich ist nur das Mitglied spielberechtigt, das seine Beiträge, Gebühren und Umlagen bezahlt hat.

IV. Beitrags- und Gebührentabelle Beitragsgruppe

	TENNIS	+ ASV	=	Gesamt
1. Erwachsene	€ 100.-	+ € 40.-	=	€ 140.-
2. Schüler/Studenten/Azubis/Zivildienstleistende über 18 Jahren	€ 50.-	+ € 40.-	=	€ 80.-
3. Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren	€ 50.-	+ € 30.-	=	€ 80.-
4. Passive Mitglieder	€ 10.-	+ € 10.-	=	€ 20.-
5. Familienbeitrag	€ 220.-	+ € 70.-	=	€ 290.-

Gastspielerregelung:

Erwachsene: € 10.- pro Tag

Kinder/Jugendliche/Schüler/
Studenten/Azubis/Zivildienstleistende € 5.- pro Tag

Ballmaschinenbenutzung: kostenlos

Jeder muss sich in die Ballmaschinenliste eintragen!

BEITRAGS- und GEBÜHRENORDNUNG der TENNISABTEILUNG des ASV WALDBURG

V. Weitere Regelungen

1. Sind Eltern Mitglied in der Abteilung und sind mehr als 2 Kinder, denen eine Beitragsermäßigung lt. Beitrags- und Gebührentabelle gewährt werden kann, Mitglied, so sind das 3. Kind und die weiteren Kinder dieser Familie von der Beitragszahlung befreit. Sind mehr als 3 Kinder einer Familie, denen eine Beitragsermäßigung lt. Beitrags- und Gebührenordnung gewährt werden kann, Mitglied, dann sind das 4. und jedes weitere Kind beitragsfrei.
2. Aktive Mitglieder, welche aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht spielen können, haben die Möglichkeit, sich "passiv" stellen zu lassen. Während dieser Zeit ist der Passiv-Beitrag zu entrichten.
3. Jedes Mitglied der Gruppen 1/2/5, ausser Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren müssen pro Saison 6 Pflichtarbeitsstunden ableisten, werden diese nicht abgeleistet, wird jede nicht geleistete Pflichtarbeitsstunde zu je € 7.- pro Stunde abgerechnet. Ab dem 70.ten Lebensjahr sind keine Pflichtarbeitsstunden mehr abzuleisten, egal wie lange das Mitglied in der Abteilung Mitglied war. Mehrarbeitstunden werden nicht vergütet.
4. Schlüsselpfand: Bei Verlust des/der Schlüssel fürs Tennisheim/Plätze wird das Schlüsselpfand für die Ersatzbeschaffung einbehalten, diese betragen:

€ 80.- Schlüssel Tennisheim/Plätze
€ 20.- Schlüssel Ballmaschine
5. Familienbeitrag wird gewährt, wenn die Eltern aktive Mitglieder in der Abteilung sind und ein oder mehrere Kinder der Beitragsgruppe 3 angehören. Er enthält den Jahresbeitrag der Eltern und der oben benannten Kinder. Der Jahresbeitrag von Kindern die der Beitragsgruppe 2 angehören, ist nicht im Fam.-Beitrag enthalten. Der Fam.-Beitrag muss nicht beantragt werden, sondern tritt automatisch in Kraft, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
6. Der ermäßigte Jahresbeitrag für die Beitragsgruppe 2 wird nur auf jährlich zu wiederholenden Antrag und Nachweis gewährt. Der Antrag für die kommende Saison muß bis spätestens 31.12. beim Kassier(erin) der Tennisabteilung gestellt sein.